

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

WIEN, 20. OKT. 1989

10.760/01-IA10/89

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	73 .GE. 989
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt	24. OKT. 1989

L. Hajek

14. Novelle zum Bauern-
Sozialversicherungsgesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

L. Hajek



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 21. OCT. 1989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Betreff: 20.795/3-2/89

10.760/01-IA10/89

Dr. Küllinger/6649

14. Novelle zum Bauern-
 Sozialversicherungsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 28. September 1989 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 140 Abs. 7:

Diese Bestimmung bringt für Bezieher kleinster Pensionen eine erhebliche Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedinges, beseitigt aber nicht die Probleme bei Betriebsgrößen mit einem Einheitswert zwischen S 60.000,-- und S 100.000,--. Hier liegen Pension und Ausgleichszulage zusammen in einzelnen Bereichen bei Alleinstehenden bei S 3.120,--, bei Familien bei S 4.469,--. Diese Zahlen beweisen, daß die vorliegende Regelung nicht ausreicht, bei den im Einzelfall Betroffenen eine fühlbare Verbesserung ihrer Lebensbedingungen herbeizuführen. Es müßte daher unbedingt in der vorliegenden, ab 1.1.1990 in Kraft tretenden Novelle der Höchstbetrag des anzurechnenden Ausgedinges auf 35 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes herabgesetzt

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

werden. Diesem wichtigen ersten Schritt müßte in einem Jahr ein weiterer Schritt folgen, nämlich die Herabsetzung auf 25 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Ein solcher Schritt - in Kraft treten per 1.1.1991 - müßte ebenfalls in dieser Novelle verankert werden.

2. Zu § 140 Abs. 8:

Da nicht nur Naturalleistungen sondern auch Geldleistungen ohne Einflußnahme des Ausgleichszulagenempfängers unmöglich werden können, sollte auf den Begriff "vertraglich bedungene Übergangsleistungen" abgestellt werden.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Naionalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neubner